

Ursprungsfassung (22.04.2018)	Zur Beratung und Abstimmung in der MV 14.05.2022	Begründung/ Erläuterungen
<p>1) § 7 Vorstand 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (sofern in der Legislaturperiode das Amt besetzt ist), dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>1) Vorschlag zur Beratung und Abstimmung § 7 Vorstand 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (sofern in der Legislaturperiode das Amt besetzt ist), dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied</p>	<p>Andere Pat.-Organisationen arbeiten nicht satzungskonform, da es nicht ausreichend Ehrenamtliche zur Besetzung aller Posten/Ämter gibt. Dies soll in der IGH-Satzung vorbeugend aufgeführt werden, um weiterhin satzungskonform zu bleiben.</p>
<p>2) § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes 5. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern diesem Verfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Für eine Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit des Vorstands erforderlich.</p>	<p>2) Vorschlag zur Beratung und Abstimmung § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes 5. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern diesem Verfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Für eine Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit des Vorstands erforderlich.</p>	<p>Fehlerkorrektur</p>
<p>3) § 11 Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden.</p>	<p>3) Vorschlag zur Beratung und Abstimmung § 11 Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden.</p>	<p>s. Begründung zu 1)</p>
<p>4) § 13 Mitgliederversammlung 2. g) Beschlussfassung über: Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins.</p>	<p>4) Vorschlag zur Beratung und Abstimmung § 13 Mitgliederversammlung 2. g) Beschlussfassung über: Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins sein.</p>	<p>Fehlerkorrektur</p>
<p>5) § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung 1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst...</p>	<p>5) Vorschlag zur Beratung und Abstimmung § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung 1. a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst...</p>	<p>Bürokratieabbau und einfacher zu ändernde Kontaktmöglichkeiten.</p>

<p>Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p> <p>Die Einladung kann auch per Email erfolgen, sofern das Mitglied diesem Versandweg vorher schriftlich zugestimmt hat. Sicherzustellen ist, dass die Adressen der Empfänger anderen IGH-Mitgliedern nicht sichtbar gemacht werden. Auch hier gilt das Einladungsschreiben als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p>	<p>b) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p> <p>Die Einladung kann auch per Email erfolgen, sofern das Mitglied diesem Versandweg vorher schriftlich zugestimmt hat. Sicherzustellen ist, dass die Adressen der Empfänger anderen IGH-Mitgliedern nicht sichtbar gemacht werden. Auch hier gilt das Einladungsschreiben als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p>	<p>Zudem werden bisher Anschrift- oder Kontaktänderungen nicht schriftlich mitgeteilt.</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>6) neu: Vorschlag zur Beratung und Abstimmung</p> <p>c) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz), oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt werden, z.B. im Falle einer Pandemie oder sonstiger Ereignisse, die eine Anwesenheitsveranstaltung erschweren. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation, oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Zur Sicherstellung einer Mitgliederversammlung, sofern keine Präsenzveranstaltung möglich sein sollte.</p>
<p>Nicht vorhanden</p>	<p>7) neu: Vorschlag zur Beratung und Abstimmung</p> <p>d) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.</p>	<p>Zur Sicherstellung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern keine Präsenz- oder Hybridveranstaltung möglich sein sollte, sowie zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes.</p>
<p>fortlaufende Nr. bestehende Satzung</p>	<p>fortlaufende Nr. gelb markiert sind Änderungen</p>	<p>Erklärung</p>

Die aktuelle Satzung kann unter: www.linktr.ee/IGH.info oder auf den IGH-Seiten „über uns“ eingesehen werden.